

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

23.11.2022
07.12.2022

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Verwendung der Finanzmittel aus dem
Ehrenamtsbudget 2023 und 2024

Gesetzliche Grundlage:

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 Sächsische
Kommunalpauschalenverordnung -
SächsKomPauschVO

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Büro Landrat

Beschlussvorschlag:

Der Freistaat Sachsen plant im Entwurf seines Haushaltsgesetzes 2023/24 für das kommunale Ehrenamtsbudget im Landkreis Zwickau jährliche Zuwendungen in Höhe von 150.000 €.

1. Der Kreistag beschließt für den Fall der Verfügbarkeit, diese Finanzmittel auf Grundlage der SächsKomPauschVO den ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Zwickau auf Antrag nach den Voraussetzungen der in der Anlage beigefügten Konzeption vollumfänglich zur Verfügung zu stellen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, die Zugangsvoraussetzungen für diese Finanzmittel nach der in der Anlage beigefügten Konzeption bei Bedarf anzupassen, sofern die Anpassungen nicht grundsätzlicher Natur sind.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) vom 14.10.2021 regelt in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 eine Förderung für das kommunale Ehrenamt in den Landkreisen und Kreisfreien Städten.

Seit dem Jahr 2018 erhielt der Landkreis Zwickau für diese Zwecke jährliche Finanzmittel.

Entsprechen einer Information des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 25.10.2022, Az.: 11-0512/1/46-2022/169896 stellt der Freistaat Sachsen dem Landkreis Zwickau auch 2023 und 2024 Finanzmittel für das kommunale Ehrenamt in einer jeweiligen Höhe von 150.000 € zur Verfügung.

Um nach Zuordnung dieser Fördersumme die Finanzmittel schnellstmöglich an die ehrenamtlich Tätigen im Landkreis weiterleiten zu können, ist bereits jetzt ein Beschluss des Kreistages über die Verwendung der Mittel angeraten. Denn nach Erhalt der Mittel sind eine Bekanntmachung der Antragsmöglichkeiten, eine Antrags- und Entscheidungsfrist erforderlich, bevor die ehrenamtlich Tätigen (Privatpersonen, Vereine, Organisationen) die Mittel letztendlich einsetzen können.